



## **Bericht**

### **der verwaltungsinternen Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung des Jugendamtes Schwerin**

**11.03.2008**

**Amt für Jugend, Schule, Sport und Freizeit**

## **Gliederung**

- 1.0 Einleitung**
- 2.0 Rechtlicher Rahmen**
  - 2.1. Konkretisierung Schutzauftrag des § 8a SGB VIII und Definition des Begriffes Kindeswohl**
    - 2.2.1 Was ist Kindeswohlgefährdung?**
    - 2.2.2 Der rechtliche Rahmen des § 1666 BGB**
    - 2.2.3 Gefährdungstatbestand**
    - 2.2.4 Gefährdungsursachen**
    - 2.2.5 Mangelnder Wille oder mangelnde Fähigkeit der Eltern zur Gefahrenabwehr**
    - 2.2.6 Zusammenfassung – Die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung als Ergebnis komplexer Bewertungsprozesse**
  - 2.3 Inobhutnahme**
- 3.0 Das Angebot des Kinder- und Jugendnotdienstes, Bereitschaftsdienst**
- 4.0 Auswertung der gutachterlichen Stellungnahmen und Darstellung der erforderlichen Maßnahmen/ Veränderungsbedarfe**
  - 4.1 Notwendigkeit eines verbindlich geregelten Wiedervorlagesystems im Fallmanagement**
  - 4.2 Bessere und nachvollziehbare Dokumentation**
  - 4.3 Bessere Kommunikation und Information zwischen den Fachkräften**
  - 4.4 Verbesserung der professionellen Standards**
  - 4.5 Auseinandersetzung mit einem „binären“ Verständnis von Kindeswohlgefährdung**
  - 4.6 Verbesserung der Kommunikation mit den Ratsuchenden**
  - 4.7 Umgang mit Gesprächen, die als Beratung eingestuft werden**

- 4.8 Kooperationen (KITA/ARGE/ Gesundheitswesen...)**
- 4.9 Definition der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Führungskräfte**
- 4.10 Abbau der Kompromisse und des organisatorischen Aufwandes im sozialpädagogischen Dienst**
- 4.11 Sicherung von Supervision und Weiterbildung für den SpD als Bestandteil der Personalentwicklung**
- 5.0 Zusammenfassung der notwendigen Maßnahmen**

## **Anlagen**

## **1. Einleitung**

Zur Aufklärung, in welchem Zusammenhang der tragische Tod des Kindes Lea-Sophie im Zusammenhang mit dem Handeln des örtlichen Jugendhilfeträgers steht, hat der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt zwei Untersuchungs-/ Berichtspflichten (Org, Verfüg.38 und 38a) angeordnet.

Die erste Berichtspflicht bezog sich auf die direkten Vorgänge in der Bearbeitung des Einzelfalls durch eine Untersuchungsgruppe. Daneben erfolgte eine Bewertung durch externe Gutachter. Dieser Bericht einschließlich der Gutachten wurde Ende Januar 2008 dem zeitweiligen Ausschuss vorgelegt. Die darin enthaltenen Erkenntnisse und Beurteilungen bilden die Grundlage für den zweiten Bericht.

Im zweiten Bericht wird dargestellt, welche Schlussfolgerungen für das weitere Handeln der Behörde gezogen und wie die notwendigen Maßnahmen umgesetzt werden sollen.

Der Auftrag dieser Arbeitsgruppe bestand in:

1. Risikoanalyse
2. Analyse zur Kindeswohlsicherung und Schlussfolgerung
3. Organisatorische, finanzielle und personelle Rahmenbedingen
4. Schlussfolgerungen und mögliche neue Handlungsansätze

Die Auswertung des Handelns der Behörde in diesem tragischen Einzelfall zeigt auf, dass nicht allein eine Handlungsweise im mittelbaren Zusammenhang mit dem tragischen Tod des Kindes stand, sondern ein Zusammentreffen mehrerer ungünstiger Faktoren/ Handlungen. So wurden an verschiedenen Stellen mögliche Weichenstellungen nicht erkannt. Die Antwort auf die Frage, ob bei einer anderen Handlungsweise der Tod des Kindes hätte verhindert werden können, kann nur gemutmaßt werden.

Wichtiger Auftrag bleibt den Kinderschutz in der Stadt Schwerin –auch aufgrund der Erkenntnisse- zu verbessern und die erkannten Schwachstellen zu beseitigen.

Neben der Aufarbeitung des Falls durch Mitarbeiter der eigenen Behörde wurden vier Gutachter aus unterschiedlichen Bereichen gesucht, die es ermöglichten, verschiedene Perspektiven einzunehmen, um auch den Handlungsbedarf in den verschiedenen Handlungsebenen zu erkennen.

Prof. Dr. W. Freigang –wissenschaftliche Perspektive

W. Penkert - aus der Perspektive einer Fachaufsichtsbehörde

H. Lindig –aus der Perspektive von Fachberatung/ Aus –und Fortbildung

R.-M.Fritsche - aus der Perspektive eines erfahrenen Verwaltungspraktikers.

Es ergibt sich, dass einige der notwendigen Maßnahmen einer mittel- bis langfristigen Umsetzung bedürfen, da unterschiedliche Voraussetzungen zunächst erfüllt werden müssen. Diese sind der Tabelle (Anlage 1) zu entnehmen und werden hier nicht gesondert erörtert. Nicht verkannt werden darf, dass ein tragischer Einzelfall Anlass für die Strukturfrage gibt. Inwieweit die im 1. Bericht getroffenen Feststellungen zu eben diesem Einzelfall zu grundlegenden, organisatorischen Änderungen führen müssen, muss im Rahmen eines länger angelegten Reorganisationsprozess geklärt werden. Insofern müssen die im nachfolgenden Maßnahmenkatalog aufgeführten Projekte als vorläufig eingeordnet werden.

Der Bericht ist als Arbeitspapier zur Begleitung der Umsetzung der notwendigen Maßnahmen gedacht.

## **2. Rechtlicher Rahmen**

### **2.1 Konkretisierter Schutzauftrag des § 8a SGBVIII und Definition des Begriffes Kindeswohl**

Es macht sich erforderlich, den rechtlichen Handlungsrahmen voranzustellen, da um Redundanzen zu vermeiden, in den einzelnen Maßnahmen nicht vertiefend darauf eingegangen werden soll. Die rechtlichen Auslegungen und Interpretationen sind jedoch Voraussetzung zur Schaffung eines Grundverständnisses zum Thema und unabdingbar als Grundlage für weitere fachliche Diskussionen.

**Umfänglich wurde der Schutzauftrag in den Hamburger Handlungsempfehlungen von Prof. Dr. Joachim Merchel (Fachhochschule Münster) und Prof. Dr. Reinhold Schonen (Fachhochschule Dortmund) zusammengefasst und soll hier übernommen werden.**

#### **2. 2.1 Was ist Kindeswohlgefährdung?<sup>1</sup>**

*Die zentrale Frage, um die der Kinderschutz kreist, ist die Unterscheidung nach „normalen“, belastenden und gefährdenden Lebenslagen von Kindern.*

*Eine positive Bestimmung dessen, was Kindeswohl ist, lässt sich praktisch nicht vornehmen. Man würde sich in unabgrenzbaren philosophischen Schilderungen verlieren, zumal das, was als gut für Kinder gilt, was also ihrem Wohl entspricht, nicht allgemeingültig bestimmbar ist, sondern immer auch von kulturell, historisch-zeitlich oder ethnisch geprägten Menschenbildern abhängt. Und auch innerhalb unseres engsten Kulturkreises gibt es ganz divergierende Vorstellungen. Was das Kindeswohl ist, definieren die Eltern für sich und ihre*

*Kinder eigenständig – und das oft sehr unterschiedlich. Dies basiert auf der generellen Annahme, dass „in aller Regel Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt, als irgend einer anderen Person oder Institution“ (BverfGE 59, 330, 376; 61, 358, 371).*

*Die rechtlichen Regelungen zur Kindeswohlgefährdung sind überschaubar. Im Wesentlichen sind dies der § 8a, Abs. 3 SGB VIII und der § 1666 BGB<sup>2</sup>. Ein Problem dabei ist allerdings, dass es sich beim Begriff der „Kindeswohlgefährdung“ ebenfalls um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt. Obwohl sich viele Extremsituationen vorstellen lassen, wo im Falle von Vernachlässigungen oder Misshandlungen sofort Konsens herstellbar wäre, dass das Wohl des Kindes gefährdet ist (z.B. wenn eine allen ersichtliche unmittelbare Gefahr für Leib und Leben des Kindes besteht) sind in den meisten Fällen Eindeutigkeiten selten und die Interpretationsspielräume sehr groß. Wo schlägt überstrenghes Erziehungsverhalten in körperliche und seelische Misshandlung um, wo wird eine sehr ärmliche Versorgung in materieller und emotionaler Hinsicht zur Vernachlässigung und wo wird dann die Schwelle zur Kindeswohlgefährdung überschritten, die ein unbedingtes Einschreiten auch gegen den Willen der Eltern erlaubt bzw. erfordert? Ob die Lebenssituation eines Kindes als Kindeswohlgefährdend anzusehen ist, ist nur auf der Grundlage fachlicher und normativer Bewertungsvorgänge zu beurteilen. Tatbestände sprechen in solchen Fällen selten für sich, sondern sind hinsichtlich der Auswirkungen auf das Kind zu bewerten, und es sind Prognosen aufzustellen, ob eine Gefährdung in dem Sinne besteht, dass Schäden zu erwarten sind.*

*Deutlich wird: Wenn Bewertungsvorgänge über die Lebenslage von Kindern und das Erziehungsverhalten von Eltern notwendig werden und wenn hierfür objektive Maßstäbe fehlen, dann gilt es genauestens zu betrachten, wie und auf welcher Grundlage solche Bewertungen zustande kommen. Dies gilt im Übrigen auch bezogen auf die Gerichte bzw. die Richter, die in solchen Fällen genau so wenig nur gesetzliche Anordnung realisieren und Entscheidungen aus der bloßen Anwendung von Gesetzen auf feststellbare Tatbestände ableiten können. Auch Richter sind in diesem Feld auf außerrechtliche fachlich sozialpädagogische und psychologische Bewertungsprozesse angewiesen, wenn sie zu vernünftigen, ihren Zweck verwirklichenden Entscheidungen kommen wollen.*

---

<sup>1</sup> Prof. Dr. Merchel, J., Prof. Dr. Schönen, R. Hamburg, 2007 Übernommen aus den Handlungsempfehlungen zum Umgang mit der „Garantenstellung“ des Jugendamtes, 2 überarbeitete Auflage

<sup>2</sup> § 1666 Abs. 1 BGB: „Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet; so hat das

## 2.2.2 Der rechtliche Rahmen des § 1666 BGB

Das staatliche Wächteramt wird vor allem durch den zivilrechtlichen Kinderschutz – der Befugnis des Gerichts, gemäß §§ 1666a BGB in das elterliche Sorgerecht einzugreifen – konkretisiert. Ebenso wird die Jugendhilfe durch ihre Befugnis, bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a Abs. 3 SGB VIII zu entscheiden, ob sie die Anrufung des Gerichts für erforderlich hält, mit dem staatlichen Wächteramt verknüpft. Daneben hat die Jugendhilfe bei Gefahr im Verzug für Kinder/Jugendliche (Not- und Eilfälle gem. §§ 8a, Abs. 3, 8a, Abs 3, 42 SGB VIII)<sup>3</sup> die Befugnis, sofort zu handeln, auch dann, wenn damit Rechtspositionen der Sorgeberechtigten verletzt werden. In diesem Fall muss unverzüglich eine Billigung der Handlung durch die Sorgeberechtigten eingeholt oder – wenn das nicht möglich ist – das Gericht eingeschaltet werden.<sup>4</sup>

„Das Kindeswohlprinzip enthält zwei Grundwertungen: (1) Vorrang der Kindesinteressen vor allen anderen beteiligten Interessen; (2) Vorrang von Einzelfallgerechtigkeit vor allgemeinen Regeln. Der Kindeswohlbegriff ist auch nach der Intention des Gesetzes kein deskriptives Tatbestandmerkmal, sondern Herzstück der **Generalklausel** des § 1666 BGB. (...) Dabei ist der Kindeswohlbegriff ein heuristisches Prinzip, das gerichtet ist auf das Auffinden und Umsetzen von wesentlichen Seinselementen und Wertmaßstäben innerhalb des allgemeinen Rahmens des Rechts. Mit anderen Worten: die Richter (und die fallführenden Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, d.V.) haben das im Allgemeinen bleibende, vorgegebene Netz von Seinsdeutungen und Wertsetzungen fertig zu knüpfen für den jeweiligen Einzelfall. Die zentrale Verantwortung des Richters (und der fallführenden Fachkraft des ASD, d.V.) liegt dabei in der unverkürzten Erfassung des individuellen Sachverhaltes und der Herausschälung eines maßgeblichen Tatbestandes bei gleichzeitigem Aufbau eines korrespondierenden Wertsystems für diesen Fall.“ (Staudinger-Coester 1992, § 1666 BGB, Rz 56, S. 287)<sup>5</sup>

Da der § 1666 BGB also eine extrem auslegungsbedürftige Rechtsnorm ist, ist zu beachten, dass die von Amts wegen zur Sicherung des Kindeswohls beauftragten Personen immer auch ihre eigenen, wesentlich durch gesellschaftliche Norm- und Wertvorstellungen

---

Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.“

<sup>3</sup> Geändert aufgrund § 8a, SGB VIII, vorher § 50 Abs. 3 SGB VIII (Änderung durch BSG)

<sup>4</sup> Die Schwierigkeit besteht darin, dass das staatliche Wächteramt nicht auf Eingriffe in die elterliche Erziehungsverantwortung beschränkt ist, sondern nach sozialstaatlicher Interpretation sich auch auf präventive Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls erstreckt (BverfGE 22, 180, 216). Unterhalb der Schwelle einer konkreten Gefährdung des Kindeswohls bilden jedoch die Eltern als Inhaber der Personensorge die Adressaten der Betätigung des Wächteramts und des Leistungskatalogs des SGB VIII. Eine „Zwangshilfe“ ihnen gegenüber sieht unsere Rechtsordnung nicht vor.

geprägten weltanschaulichen, politischen, alltagstheoretischen, schichtspezifischen Vorstellungen von Familie, Erziehung und Kindeswohl zum Maßstab ihres Handelns machen. Die Unbestimmtheit von Gesetzesbegriffen wie „Kindeswohl“ birgt insoweit die Gefahr eines „staatlichen Einfallstors in das private Erziehungskonzept“<sup>6</sup>. Die Gefährdung muss daher konkret benannt, fachlich dargelegt und begründet sein. Für die Akteure gilt es, bei Darstellungen, Einschätzungen und Folgerungen stets zwischen Tatsachen und Meinungen zu unterscheiden, d.h. professionelle Erkenntnis und persönliche Überzeugungen zu entflechten. Erst wenn dieses Gebot strikt eingehalten und kontrolliert wird, kann der Vorteil des offenen § 1666 BGB zum Tragen kommen, nämlich, dass unbestimmte Rechtsbegriffe in ihrer Struktur gegenüber neuen Konzepten und Entwicklungen prinzipiell offen sind und sie es im besonderen Maß erlauben, den Prozess der Entscheidungsfindung induktiv am Prinzip der Einzelfallgerechtigkeit auszurichten.

Die Feststellung einer zum gerichtlichen Eingriff berechtigenden Kindeswohlgefährdung erfolgt über die im § 1666 BGB formulierten Voraussetzungen. Diese erfordern eine Tatbestandserhebung auf drei Ebenen: Gefährdungstatbestand, Gefährdungsursache, Elternwille/-fähigkeit.

### **2.2.3 Gefährdungstatbestand**

Die Rechtsprechung versteht unter Gefährdung **„eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“** (BGH FamRZ 1956, S. 350 = NJW 1956, S. 1434). Als gefährdet im Sinne von § 1666 Abs. 1 Satz 1 BGB ist das Kindeswohl dann anzusehen, wenn sich bei Fortdauer einer identifizierbaren Gefährdungssituation für das Kind eine erhebliche Schädigung seines körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls mit hoher Wahrscheinlichkeit annehmen und begründen lässt.

§ 1666 BGB unterscheidet bei der Gefährdung des Kindeswohls eine körperliche, geistige und seelische Komponente. Diese Komponenten sind – auch wenn sich Schwerpunkte der Gefährdung durchaus festmachen lassen – in der Praxis oft vielfältig miteinander verbunden. Voraussetzung für die Legitimation eines Eingriffs im Einzelfall ist, dass sich auf mindestens einer dieser Ebenen bei der weiteren Entwicklung des Kindes mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Schädigung prognostizieren lässt. Diese Schädigung muss künftig drohen. Schon eingetretene Schäden sind weder erforderlich noch ausreichend. Andererseits muss sich

---

<sup>5</sup> Staudinger (Bearb.): Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 12. Aufl., 1992

<sup>6</sup> Münder, J.: Elterliche Sorge/Elternrecht/Kindsrecht. In: Kreft, D./Mielenz, I. (Hrsg.), Wörterbuch Soziale Arbeit. Weinheim/Basel 1996 (5. Aufl.), S. 157

der vermutete Schadenseingriff definieren lassen und mit einer belegbaren hinreichenden Wahrscheinlichkeit abzeichnen, was in der Praxis durchaus dazu führen kann, dass erst der bereits eingetretene (Anfangs-)Schaden **und** der Beleg einer weiter bestehenden Gefährdungssituation hinreichende Eingriffsgrundlagen in das Elternrecht liefern (vgl. Staudinger–Coester 1992, § 1666 BGB Rz. 65). Die Schutz- und Verhütungsfunktion, die dem Staat kraft seines Wächteramtes zukommt, verbietet es allerdings, mit einem Eingriff zu warten, bis eine Beeinträchtigung des Kindeswohls eingetreten ist. „Es darf nicht verkannt werden: Beim Gefährdungsbegriff geht es um Risikofragen, „Gefährdung“ ist kein deskriptives, schlicht subsumtionsfähiges Tatbestandsmerkmal, sondern überantwortet dem Vormundschaftsrichter die verantwortliche Risikoabwägung für Kind und Eltern (bezogen auf Eingriff bzw. Nichteingriff) für jeden Einzelfall und damit letztlich die konkrete Grenzziehung zwischen Elternrecht, Kindesrecht und staatlichem Wächteramt.“ (Staudinger – Coester 1992, § 1666 BGB RZ. 69)

#### **2.2.4 Gefährdungsursachen**

§ 1666 BGB nimmt in seinem Tatbestand verschiedene Ursachen auf, die zur Kindeswohlgefährdung führen können. Darunter fallen die missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, die Vernachlässigung des Kindes, das unverschuldete Versagen der Eltern, die Kindeswohlgefährdung durch das Verhalten Dritter und der mangelnde Wille oder die mangelnde Fähigkeit der Eltern zur Gefahrenabwehr.

*Sorgerechtsmissbrauch: Der unbestimmte Rechtsbegriff Missbrauch der elterlichen Sorge meint nach herrschender Meinung ein aktives Handeln in Form eines falschen, rechts- und zweckwidrigen Gebrauchs des Personensorgerechts in einer dem Wohl des Kindes zuwiderlaufenden, jedem besonnenen Elternteil erkennbaren Weise. Hierzu zählen beispielhaft etwa Misshandlung, körperliche Züchtigung, Verhinderung medizinischer Betreuungen, sexueller Missbrauch.*

*Kindesvernachlässigung: Der Vernachlässigungstatbestand bezieht sich in erster Linie auf kleinere, jüngere Kinder, die auf eine Basisversorgung durch erwachsene Personen in besonderer Weise angewiesen sind und die eine Mangelversorgung durch sorgeverpflichtete Personen nicht durch eigene Ressourcen und Aktivitäten kompensieren können. Vernachlässigung ist Nichtbeachtung zentraler physischer und psychischer Bedürfnisse wie Pflege, Ernährung, Bekleidung, Betreuung, Aufsicht, Gesundheitsfürsorge sowie Befriedigung emotionaler Grundbedürfnisse nach Zuwendung, Sicherheit.*

*Unverschuldetes Versagen der Eltern: Dieses Merkmal stellt klar, dass Verschulden generell nicht erforderlich ist und es bei einem Eingriff allein darauf ankommt, ob und inwieweit die objektiven Tatbestandsvoraussetzungen einer Kindeswohlgefährdung – unabhängig vom Verschulden der Eltern – vorliegen. Das Tatbestandsmerkmal des unverschuldeten Versagens erlaubt auch die Anerkennung des eigenständig artikulierten Willens Minderjähriger in Interessenskonflikten mit den Eltern. Darüber hinaus umfasst das Versagensmerkmal als eigenständiger Tatbestand auch Situationen, in denen die Kindesgefährdung aus einer Überforderung oder Ungeeignetheit der Eltern bei der Bewältigung ihrer Erziehungsaufgabe erwächst, aus einem Gesamtverhalten also, das sich der Aufgliederung in pflichtwidrige gefährdungsursächliche Einzelhandlungen der Eltern weitgehend entzieht. Beispiele: Alkohol- oder Drogenabhängig, dadurch bedingte chaotische Wohnverhältnisse oder häufige Streitereien und Schlägereien zwischen den Eltern in Gegenwart des Kindes, Verweigerung der notwendigen stationären Behandlung des verhaltensgestörten Kindes (vgl. Münchener Kommentar zum BGB Hinz 1987, § 1666 BGB RZ. 39, 40)<sup>7</sup>.*

*Kindeswohlgefährdung durch das Verhalten Dritter: Dies durch die neue Regelung des Rechts der elterlichen Sorge 1980 eingeführte vierte Gefährdungstatbestand verdeutlicht, dass auch ein das Kindeswohl gefährdender Einfluss Dritter das Wächteramt des Staates zum Eingriff legitimiert. Dritte können familienfremde Personen sein, aber auch hausangehörige Anverwandte, ferner auch Pflegepersonen. Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls können sich sowohl gegen die gefährdende Person (Umgangsrecht) als auch gegen das Sorgerecht der Eltern richten, wenn diese nicht willens oder nicht in der Lage sind, den Umgang eines Dritten mit dem Kind zu unterbinden.*

### **2.2.5 Mangelnder Wille oder mangelnde Fähigkeit der Eltern zur Gefahrenabwehr**

*Als zentrale Voraussetzung gerichtlicher Gefahrenabwehrmaßnahmen muss zur Gefährdung des Kindeswohls und den Gefahrenursachen (Sorgerechtsmissbrauch, Kindesvernachlässigung, Elternversagen oder kindesgefährdendes Verhalten Dritter) hinzukommen, dass die Eltern „nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden“. Diese grundsätzliche Eingriffskriterium soll gewährleisten, dass gerichtliche Gefahrenabwehrmaßnahmen nur dann und in dem Maße ergriffen werden, wie sie bei Gesamtwürdigung des Elternverhaltens vor und während des gerichtlichen Verfahrens und anlässlich der hierauf aufbauenden Prognose notwendig sind (Verhältnismäßigkeitsprinzip). Die Klausel ergänzt die vergangenheitsbezogene Betrachtung der Gefährdungsursachen um*

---

<sup>7</sup> Münchener Kommentar zum BGB, Bd. 5: Familienrecht, 2. Halbband (§§ 1589-1921), 2. Aufl., München 1987

die notwendige zukunftsorientierte Einschätzung des Beitrages, der von den Eltern zur Abwendung der Gefährdung zu erwarten ist. Im Prinzip gilt zu berücksichtigen: Wer in der Vergangenheit nicht willens oder nicht in der Lage war, eine Gefahr für das Kindeswohl abzuwenden, hat sich deshalb noch nicht generell als unfähig erwiesen, in Zukunft zur Kindeswohlsicherung beizutragen.

### **2.2.6. Zusammenfassung – Die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung als Ergebnis komplexer Bewertungsprozesse**

Die einschlägigen Kommentierungen zu den gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches machen die Unbestimmtheit des Gefährdungsbegriffs und damit die Aufgabe von Jugendhilfe (fallführenden Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern) und Gerichten (zuständigen Richterinnen und Richtern) deutlich:

„Die Gefährdungsgrenze ist das zentrale Tatbestandsmerkmal des § 1666, sie bezeichnet zugleich die Demarkationslinie zwischen elterlichem Erziehungsprimat und staatlichem Wächteramt. Ihre Konkretisierung kann nicht im Wege der Subsumtion unter einen vorgegebenen Gefährdungsbegriff erfolgen, sondern ist das Ergebnis eines komplexen Abwägungsprozesses, den der Richter (und die fallführende Fachkraft des ASD, d.V.) in jedem Einzelfall neu vorzunehmen hat.“ (Staudinger – Coester 1992, § 1666 BGB, RZ 64, S. 291)

Dies macht auch Harnach-Beck deutlich, indem sie formuliert: „Die Abgrenzung einer „dem Wohl des Kindes nicht entsprechenden Erziehung“ nach § 27 KJHG von einer „Gefährdung des Kindeswohls“ nach § 1666 BGB ist nicht immer leicht zu treffen. Zu bestimmen, welches die „Gefährdungsschwelle“ ist, stellt die Fachkräfte des Jugendamtes bzw. den Richter vor die Aufgabe, auf einem Kontinuum einen Grenzpunkt (cut off point“) zu lokalisieren. Verhaltensweisen respektive Bedingungen, die – wie die Höhe der Quecksilbersäule im Thermometer – in der Realität fortlaufend variieren können (z.B. von „sehr fördernd“ bis „extrem hemmend“), werden an einem bestimmten Punkt – gleichsam der Null-Grad-Linie – gedanklich voneinander geschieden, so dass sie danach in zwei qualitativ unterschiedliche Kategorien („gefährdend“ – „nicht gefährdend“) fallen (Dichotomisierung). Es wird an dieser Stelle ein qualitativer und nicht nur ein quantitativer Sprung von einer bloß „miserablen Erziehung“ zur „Gefährdung“ gesehen. Dabei müssen zahlreiche Faktoren in ihrem Zusammenwirken beurteilt werden. Neben Stärke und Dauer des schädlichen Einflusses spielen auch „moderierende Bedingungen“ eine Rolle, wie z.B. Alter und Geschlecht des

*Kindes, seine Persönlichkeit, insbesondere seine Verletzlichkeit, schichtspezifische Merkmale und kompensierende Gegebenheiten im Umfeld.“<sup>8</sup>*

**Zusammenfassend** geht es bei der Feststellung einer Kindeswohlgefährdung um die **fachliche Bewertung** beobachtbarer, für das Leben und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen (und damit fachlich) relevanter Sachverhalte und Lebensumstände bezüglich

- **Möglicher Schädigungen**, die die Kinder in ihrer weiteren Entwicklung aufgrund dieser Lebensumstände erfahren können;  
Der **Erheblichkeit** der Gefährdungsmomente (Intensität, Häufigkeit und Dauer des schädigenden Einflusses) bzw. der Erheblichkeit des erwarteten Schadens;  
Des Grades der **Wahrscheinlichkeit** eines Schadenseintritts (Es geht um die Beurteilung zukünftiger Einflüsse, vor denen das Kind zu schützen ist, zurückliegende Ereignisse sind allenfalls Indizien für diese **Prognose**.);
- Der **Fähigkeit der Eltern(teile)**, die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen;
- Der **Bereitschaft der Eltern(teile)**, die die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen;
- Der Möglichkeiten der öffentlichen Jugendhilfe **erforderliche und geeignete Maßnahmen** zur Beendigung der bestehenden Gefährdung einzuleiten und durchzuführen.

Aus all diesen Überlegungen wird noch einmal deutlich, das „Handeln in Unsicherheit“ ein konstitutives Merkmal der Arbeit des ASD im Kinderschutz ist, und dass Instrumente und Modelle keine endgültige Sicherheit verschaffen können. Dennoch muss es ein vordringliches fachliches Ziel sein, durch Transparenz und Nachvollziehbarkeit sowie durch fachliche Begründungen der Beurteilungsmaßstäbe eine weitestgehende Reduktion von Unsicherheit zu erzeugen.

## **2.3 Inobhutnahme**

§ 8a Abs. 3 Satz 2 SGB VIII dient der Einordnung der Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) in den Gesamtkontext des Schutzauftrags. Mit der Inobhutnahme ist durch die Regelungen des KICK nicht mehr nur die (betreuende) Schutzgewährung als solche gemeint, vielmehr wurde mit der neuen Regelung Anlass und Handlungsprogramm, Befugnisse und Pflichten des Jugendamtes ihrer inneren Logik entsprechend normiert. Inhaltlich hat sich aber zur

---

<sup>8</sup> Harnach-Beck, V.: Zur Diagnostik der Gefährdung. In Nachrichtendienst des Deutschen Vereins Heft 9/1995, S. 375

bisherigen Rechtslage und den u.a. im Frankfurter Kommentar (4.Aufl. 2003) beschriebenen Standards der Krisenintervention nichts Wesentliches geändert.

Klarer sind nun die Zugänge und Kompetenzen des Jugendamtes geregelt. Insbesondere wurde die Befugnis zur Wegnahme auch auf den Kreis der Personensorgeberechtigten selbst ausgeweitet. Der Hauptanwendungsfall der Praxis, Inobhutnahme von gefährdeten Kindern und Jugendlichen, die sich bei den Eltern aufhalten, war bislang nicht geregelt. Die Neuregelung dient dem effektiven Kinderschutz.

Die Befugnis und Verpflichtung des Jugendamtes zur Inobhutnahme ergibt sich neben den Fällen der sog. Selbstmelder vor allem, wenn es eine dringende Gefahr für das Wohl des Minderjährigen erfordert. Im Hinblick auf die Art der drohenden Gefahr ist nicht auf den polizeilichen Gefahrenabwehrbegriff abzustellen, vielmehr ist der Maßstab des § 1666 BGB zu Grunde zu legen. Dabei müssen die tatsächlichen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefahr **objektiv** erkennbar sein. Hinsichtlich der Gefahrenprognose und der Einschätzung der gewichtigen Anhaltspunkte wird hier von den Fachkräften mitunter eine sehr komplexe Abwägung innerhalb kürzester Zeit verlangt.

Die im Kinderschutz bedeutsamen krisenhaften Situationen erfordern es, dass im Rahmen der Garantenstellung des Jugendamtes, entsprechende Hilfen und Krisenintervention rund um die Uhr verfügbar sind.

Das Jugendamt Schwerin arbeitet zu diesem Zweck mit den Fachkräften des Kinder- und Jugendnotdienstes der Arbeiterwohlfahrt Westmecklenburg zusammen. Die Letztverantwortung der Inobhutnahme obliegt dabei dem Jugendamt als Hoheitsträger für diese Aufgabe.

### **3.0 Das Angebot des Kinder- und Jugendnotdienstes, Bereitschaftsdienst**

Die Gesamtverantwortung für die in § 42 SGB VIII geregelten rechtlichen und fachlichen Anforderungen an die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen in Ausübung des staatlichen Wächteramtes obliegt dem Amt für Jugend, Schule, Sport und Freizeit.

Zur Sicherung der Erfüllung der im § 42 SGB VIII genannten Anforderungen wurden dem Träger AWO- Soziale Dienste g GmbH gemäß §76 SGB VIII folgende Aufgaben übertragen:

- Sicherstellung des Bereitschaftsdienstes außerhalb der Sprechzeiten des KSD, an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen, damit ist an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr ein Bereitschaftsdienst gesichert,
- notwendige Krisenintervention unmittelbar vor einer drohenden Inobhutnahme und während der Zeit der Inobhutnahme gemäß der geschlossenen Vereinbarung und entsprechend der Arbeitsanweisungen (kl-ra-824 und kl-kla 626) zum Verhalten

bei drohender Kindeswohlgefährdung und zur Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen,

- Sicherung der sozialpädagogischen Betreuung des Minderjährigen während der Zeit der Inobhutnahme und Betreuung der dafür notwendigen Einrichtung ( Kinder- und Jugendnotdienst)
- Zusammenarbeit mit den für Minderjährige zuständigen sozialen Diensten, den Beamten der Polizeiinspektion Schwerin, den freien Trägern der Jugendhilfe und den Mitarbeitern der Helios-Klinik (Kinder-Notfall-Ambulanz) sowie den Eltern.

#### Verfahren im Bereitschaftsdienst:

- Im Fall der Information über akute Konfliktsituationen leisten die Mitarbeiter Krisenintervention entsprechend der vereinbarten Standards. Hausbesuche erfolgen durch zwei Mitarbeiter. Wenn der Zutritt verwehrt wird, in akuten Gefährdungssituationen und nachts erfolgen Kriseneinsätze/ Hausbesuche unter Hinzuziehung der Polizei.
- Demgemäß treffen sie die Entscheidung über einzuleitende Maßnahmen wie Inobhutnahme, Herausnahme sowie der Herausgabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten bzw. die Verweigerung der Herausgabe.
- Die Information an die Personensorgeberechtigten bei Inobhutnahme erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und den Erfordernissen im Einzelfall.
- Jede Maßnahme ist zu dokumentieren und bis 9.00 Uhr des nächsten Werktages an den KSD bzw. das zuständige Jugendamt zu übergeben.
- Die Herbeiführung der Entscheidung des Familiengerichts bei Widerspruch der Personensorgeberechtigten gegen die Inobhutnahme und Entscheidung zur Nichtherausgabe des Kindes obliegt dem Jugendamt und ist unverzüglich herbeizuführen.

#### Aufgaben bei Inobhutnahme

- Inobhut zu nehmen sind Kinder und Jugendliche, die selber um Aufnahme bitten sowie wenn sie durch Dritte übergeben werden.
- Mit dem Kind/Jugendlichen ist das Gespräch zur persönlichen Situation und zum Abklären seiner Bedürfnisse zu führen. Es sind Maßnahmen zur Sicherstellung des notwendigen Unterhalts/ der Betreuung des Kindes zu sichern.
- Dem Kind/Jugendlichen ist auf Wunsch ein Telefonat mit einer Person des Vertrauens zu ermöglichen, sofern diese Person nicht seine aktuelle Situation gefährdet.

- Die Fachkräfte schätzen die aktuelle Lage ab - wenn möglich und geeignet mit den Sorgeberechtigten - und treffen Verabredungen zum weiteren Verfahren. Bei Notwendigkeit ist weiterhin entsprechend der Standards zur Krisenintervention zu verfahren. Ziel ist es, die Verweildauer im KJND so kurz wie möglich zu halten (3-4 Tage im Regelfall).
- Säuglinge und Kleinkinder werden nach Inobhutnahme in einer Bereitschaftspflegefamilie betreut.
- Bei Nichttherausgabe an die Personensorgeberechtigten wird das Verfahren ergänzt um die Hinzuziehung weiterer Fachkräfte zur Abschätzung der Lage, Entscheidungsfindung und das Erstellen einer Begründung.

#### Aufgaben des Clearingverfahrens

- Das Clearingverfahren hat die Aufgabe, nach erfolgter Krisenintervention eine Situationsanalyse zu erstellen, weitere notwendige Informationen zu erheben und für die Problembearbeitung eine Zieldefinition zu entwickeln. Die Clearingstelle funktioniert somit bis zur Übernahme der Federführung durch den KSD als Schnittstelle zwischen den Beteiligten, dem KSD, dem Bereitschaftsdienst und weiteren Beteiligten / Institutionen.
- Durch die Clearingstelle sind demzufolge weitere nachstehende Aufgaben zu leisten:
  - schriftliche Einschätzung zum Fall d.h. Aufarbeitung der vorhandenen Informationen,
  - Sicherung der wechselseitigen Weitergabe vollständiger fallbezogener Informationen zwischen Bereitschaftsdienst, Clearingstelle und KSD, Vorbereitung des Hilfeplanverfahrens-Organisation des fachlichen Austausches und kollegialer Beratungen
  - Berichtswesen entsprechend der Vereinbarungen, Dokumentation
  - Öffentlichkeitsarbeit / Kooperation und Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Trägern,
  - Empfehlung für die weitere Verfahrensweise (z.B. Hilfeplan, familienunterstützende Maßnahmen, Perspektivfindung )
- Durchführung der Inobhutnahme in Zusammenarbeit mit dem KSD auch außerhalb der Bereitschaftsdienstzeiten

## **4. Auswertung der gutachterlichen Stellungnahmen und Darstellung der erforderlichen Maßnahmen/ Veränderungsbedarfe**

### **4.1 Notwendigkeit eines verbindlich geregelten Wiedervorlagesystems im Fallmanagement**

In diesem Einzelfall wurde u.a. dem Sachverhalt nicht stringent nachgegangen, da keine Wiedervorlage notiert wurde. Insgesamt existiert für den sozialpädagogischen Dienst ein geregeltes Wiedervorlagesystem.

Dieses bezog sich bisher verbindlich auf die Fälle von Kindeswohlgefährdung, die Hilfen zur Erziehung und die Familiengerichtshilfe sowie Jugendgerichtshilfe. Die Wiedervorlage ist hier durch den vorgeschriebenen Arbeitsablauf gesichert. Für die so genannten „losen Vorgänge“ wurden keine verbindlichen Regelungen getroffen, die Verantwortung lag allein bei dem zuständigen Sozialarbeiter.

Mit Bekanntwerden des Sachverhalts wurde die Anweisung getroffen, dass alle Vorgänge (auch Einzelberatungen) als „Fall“ erfasst werden und eine allgemeine Datensammlung erstellt wird. Darüber hinaus wurde zur Bearbeitung und Dokumentation von Beratungsvorgängen eine formale Vorgabe (Anlage 1) erarbeitet, die nach Abschluss der laufenden Praxiserprobung verbindlich in ein Qualitätshandbuch für den sozialpädagogischen Dienst aufgenommen wird.

Somit ist gesichert, dass für alle (außer einmalige, informelle Beratung) ein „Fall“ angelegt wird, die Wiedervorlage verbindlich geregelt ist und eine Verknüpfung von Informationen auch bezüglich der Anzahl von Kontakten innerhalb eines festgelegten Zeitraums nachvollziehbar dokumentiert werden muss.

### **4.2 Anforderungen an die Dokumentation**

entnommen aus Handlungsempfehlungen zum Umgang mit der „Garantenstellung“ des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung der Stadt Hamburg-Stand August 2006-

Eine sorgfältige Dokumentation der Arbeit an einem „Fall“ ist sowohl unter dem Aspekt einer professionellen Fallbearbeitung als auch unter dem Aspekt der rechtlichen Überprüfbarkeit des Handelns von hervorgehobener Bedeutung. Mit Hilfe einer Dokumentation der Fallbearbeitung wird Transparenz hergestellt über die Entscheidungswege und über die Begründungen, die zu einer Entscheidung geführt haben. Dadurch wird erkennbar, von welchen Hypothesen zu einem „Fall“ die SpD-Fachkraft sich hat leiten lassen und welche Bemühungen sie unternommen hat, ihre Hypothesen fachlich abzusichern. Ferner lassen sich in der Fallbearbeitung sowohl für die aktuell fallführende Fachkraft als auch für möglicherweise nachfolgende Fachkräfte finden. Eine strukturierte und sorgfältig wahrgenommene Prozessdokumentation dient zum einen der reflektierenden Selbstkontrolle

und als Strukturierungshilfe der Fallbearbeitung und zum anderen der Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen im Zusammenhang mit einer rechtlichen Absicherung.

Damit eine fallbezogene Dokumentation diese Funktionen erfüllen kann, muss sie folgenden Anforderungen genügen:

- Die Entscheidungen müssen klar erkennbar benannt werden, und sie müssen in einer für Dritte nachvollziehbaren Weise fachlich begründet werden. Die der Entscheidung zugrunde liegenden Annahmen, die Begründung für die Annahmen und die aus den Annahmen abgeleiteten Handlungsschritte müssen plausibel dargestellt werden,
- In der Dokumentation soll der Verlauf der Fallbearbeitung zeitnah und regelmäßig in zusammenfassenden Vermerken niedergelegt werden. Die Dokumentation darf nicht aus einer Ansammlung von in Eile erstellten Notizzetteln bestehen, weil dies zum einen für die fallführende Fachkraft selbst und für mögliche Ersatz- und Nachfolgepersonen unübersichtlich wird und weil zum anderen die Begründung von Maßnahmen in der Regel nicht aus Notizzetteln erkennbar wird, sondern nur durch plausible Einordnung von Einzelereignissen in einen Interpretationskontext.
- In einer Dokumentation soll sich die fallführende Fachkraft bemühen, sprachlich zu differenzieren zwischen der Darstellung eines Sachverhaltes, der Bewertung dieses Sachverhaltes und der aus dieser Bewertung abgeleiteten Entscheidung.
- Die Dokumentation soll Kontakte und versuchte Kontakte benennen, die eine SpD-Fachkraft mit Personensorgeberechtigten zur Situationsklärung oder zur Einflussnahme auf das Verhalten der Personensorgeberechtigten hatte bzw. unternommen hat. Bei gescheiterten Kontaktversuchen muss dargelegt werden, welche Schritte eingeleitet wurden, um eine mögliche Bedrohung des leiblichen Kindeswohls zu prüfen.
- Die Dokumentation soll verdeutlichen, in welcher Weise die SpD-Fachkraft die personensorgeberechtigten und das Kind/den Jugendlichen in die Einschätzung des Gefährdungsrisikos einbezogen hat, welche Hilfen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos angeboten wurden und wie darauf reagiert wurde.
- Die Dokumentation soll Auskunft geben über den Modus der Beteiligung anderer Fachkräfte: also darüber, welche anderen Fachkräfte zu welchem Zeitpunkt in welcher Form und mit welchen Beratungsergebnissen beteiligt worden sind.
- Neben der Beteiligung der Fachkräfte soll aus der Dokumentation ebenfalls hervorgehen, ob und wie die Leitungsebene und welche Person aus der Leitungsebene über das Vorgehen und über die Entscheidungen in dem Fall informiert worden ist.

- Unter formalen Gesichtspunkten soll darauf geachtet werden, dass die Akten fortlaufend strukturiert sind, dass die Aktenführung den Vorgaben zum Behördenschriftverkehr entspricht, dass handschriftliche Vermerke in einer auch für Dritte lesbaren Form verfasst werden,

#### **4.3 Bessere Kommunikation und Information zwischen den Fachkräften**

Die Verbesserung der Kommunikation zwischen den Mitarbeitern, ist in dem untersuchten Zusammenhang ein wesentliches Problem. Diese bezieht sich zum einen auf den direkten Informationsaustausch zwischen den jeweiligen Bearbeitern und auf den Fachaustausch im Sinne von Beratung als Korrektiv bei möglichen Fehleinschätzungen.

Für die Bereiche Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe und in Fällen von Kindeswohlgefährdungen sind Regelungen in den jeweils zutreffenden Arbeitsanweisungen getroffen. Diese schreiben an unterschiedlichen Stellen Fachteamberatungen vor.

Bevor diese Regelungen in Anwendung kommen, muss jedoch durch den zuständigen Bearbeiter eine Entscheidung zur Zuordnung zu einer bestimmten Fall-Hilfekonstellation getroffen werden. Soweit im Vorfeld Beratung benötigt wird, liegt dies im Ermessen des jeweiligen Bearbeiters. Was in dem untersuchten Einzelfall eine mögliche und notwendige Korrektur verhindert hat.

Hier muss sich die Arbeitsweise des sozialpädagogischen Dienstes mit folgenden Grundsätzen verändern.

1. Das Casemanagement beginnt bei jedem Erstkontakt im Aufgabenbereich des sozialpädagogischen Dienstes.
2. Der kontaktierte Sozialarbeiter stellt den „Fall“ nach den Regelungen der kollegialen Beratung (Anlage 2) vor.
3. Alle Kontakte werden in eine wöchentlich stattfindende Teambesprechung beurteilt.
4. Die Sachgebietsleitung hat dabei beratende und koordinierende Funktion.
5. Die Entscheidung zur Fortführung des Einzelfalles wird nach Beratung durch die fallführende Fachkraft getroffen und veranlasst.
6. Ausnahmen bilden die Gefährdungsmeldungen (siehe Kinderschutzkoordinator). Hier gilt die Arbeitsanweisung mit den unverzüglichen Handlungs- und Entscheidungsvorgaben.

Folgende organisatorische und strukturelle Voraussetzungen müssen getroffen werden:

Die Sachgebietsleitung muss von der Fallarbeit entlastet werden um die koordinierende, beratende und kontrollierende Funktion- insbesondere bei Gefährdungsmeldungen- zu übernehmen.

Das Casemanagement soll durchgängig – nicht fallbezogen- definiert und im zu erstellenden Qualitätshandbuch festgeschrieben werden.

Die aus zusätzlichen Teamberatungen entstehende Arbeitsbelastung für die Mitarbeiter soll innerhalb der folgenden Organisationsuntersuchung beschrieben und in der weiteren Organisation/ Personalbemessung soweit notwendig beachtet werden.

#### **4.4 Verbesserung des professionellen Standards**

Die Gutachter haben sich hier auf Verfahren zur Vermeidung/Korrektur von individuellen Fehleinschätzungen bezogen. Wobei die geltenden Standards nicht grundsätzlich in Frage gestellt wurden.

Die geltende Arbeitsanweisung zum Umgang mit Meldungen von Kindswohlfährdungen wurde bereits nach den ersten Erkenntnissen überarbeitet.

Durch das neue Casemanagement sollen alle „Fälle“ verbindlich einer Teamberatung zugeführt werden, ohne dass eine Gefährdung oder besonderer Beratungsbedarf vorliegen muss.

In Anlehnung an die Stuttgarter Kinderschutzbögen wurde eine Vorlage für ein Indikatorenmodell zum Kinderschutz erarbeitet. Dieses wird innerhalb eines Projektes zur Kinderschutzkoordination erprobt und angepasst.

Im Rahmen der hier zu leistenden Arbeit sollen Indikatoren

- relevante Faktoren einer Kindeswohlgefährdung beschreiben helfen,
- gezielte Wahrnehmung solcher relevanten Faktoren ermöglichen,
- die Genauigkeit von Beobachtungen schärfen,
- dazu beitragen, blinde Flecken zu vermeiden,
- die sachliche Basis für einzelfallbezogene Einschätzungen verbreitern,
- Dokumentationszwang herstellen.

Die Indikatoren beziehen sich auf:

- Gefährliche Handlungen oder Unterlassungen der Eltern
- Das Erscheinungsbild des Kindes
- Belastungsfaktoren in der Familie
- Die Fähigkeit zur Mitwirkungsbereitschaft der Sorgeberechtigten

In der Verfahrenseinbindung muss darauf geachtet werden, dass Indikatoren nur ein Teilaspekt einer Gesamtbewertung bilden und nicht isoliert betrachtet werden dürfen. Es muss vermieden werden, dass Kinderschutzfälle „verwaltet“ werden.

Auch bei der Datensammlung und Dokumentation muss im Rahmen eines internen Qualitätsmanagements ständig überprüft werden, was geeignet und notwendig ist.

Darüber hinaus ist die Dokumentation der proaktiven Schutzfaktoren in Gefährdungsfällen gesondert zu erfassen und zu bewerten. Die Durchführung des Projektes und die Auswertung und Einführung erfolgt unter enger Beteiligung der Teams mit externer Unterstützung.

Zur Umsetzung des Projektes müssen mit der geplanten Neueinstellung von Fachkräften die weiteren personellen Voraussetzungen geschaffen werden. Der geplante Arbeitsablauf innerhalb des Projektes einschließlich der Schnittstellen sind im Anhang (Anlag 3) dargestellt.

Für den sozialpädagogischen Dienst muss ein durchgängiges fachliches Controlling- und Qualitätsmanagementsystem entwickelt und eingeführt werden.

Mit dem geplanten Qualitätshandbuch wird eine Voraussetzung dafür geschaffen. Die Einbindung innerhalb des Amtes und die notwendigen personellen Ressourcen müssen im Rahmen der Organisationsuntersuchung beschrieben werden.

#### **4.5 Auseinandersetzung mit einem „binären“ Verständnis von Kindeswohlgefährdung**

Die Auseinandersetzung des als „binär“ bezeichneten Verständnisses von Kindeswohlgefährdung ist ein anhaltender Prozess auf mehreren Ebenen. Damit verbunden ist die Herabsetzung der Schwelle zur Beurteilung von Gefährdungseinschätzungen.

Die Auseinandersetzung muss im sozialpädagogischen Dienst, in der Zusammenarbeit mit den freien Trägern der Jugendhilfe (Vereinbarungen zum § 8a SGB VIII) und im Jugendhilfeausschuss erfolgen.

Für den sozialpädagogischen Dienst hat die Auseinandersetzung mit der Fallsupervision zu dem tragischen Einzelfall begonnen und wird mit der Diskussion, Erarbeitung und Einführung der hier geschilderten Maßnahmen kontinuierlich fortgesetzt.

Flankiert wird dieses innerhalb verschiedener Themenschwerpunkte in den Weiterbildungen (siehe Weiterbildungskonzept).

Über die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII und die Qualifizierung der Vereinbarung zum § 8 SGB VIII werden die jeweiligen Erkenntnisse in die Diskussion mit den freien Trägern der Jugendhilfe eingebracht.

#### **4.6 Verbesserung der Kommunikation mit den Ratsuchenden**

Offensichtlich wurden die Ratsuchenden durch die Kommunikation zu einer drohenden Gefährdung überfordert und es entstand der Eindruck, dass die Einschätzung bei ihnen liegt. Hier muss eine Kommunikation erreicht werden, die Hemmschwellen abbaut, mit dem Ziel die Betroffenen mit den Hilfsangeboten zu erreichen. Natürlich ist durch die Ausführungen in den verschiedenen gutachterlichen Stellungnahmen eine Sensibilisierung der Mitarbeiter eingetreten. Für Gespräche in krisenhaften Situationen wurde ein Gesprächsleitfaden entwickelt (Anlage 4). Darüber hinaus wurde das Thema in das Weiterbildungskonzept aufgenommen.

Außerdem wurde deutlich, dass der Umgang mit ambivalenten Signalen, insbesondere im Zusammenhang unterschiedlichster Familienbeziehungen (systemische Betrachtungsweisen) eine besondere Herausforderung darstellt.

Dieses Thema wurde in das Weiterbildungskonzept aufgenommen.

#### **4.7 Umgang mit Gesprächen, die als Beratung eingestuft werden**

Die Unterscheidung zwischen funktionaler Beratung und Hilfe wurde als nicht hilfreich eingeschätzt. Hier wird die Position vertreten, dass eine Unterscheidung fachlich notwendig ist, da diese Grundlage für das jeweilige gemeinsam zu erreichende Ziel ist. Das Grundproblem war, dass in den funktionalen Beratungen Verfahren und Regelungen zum Kinderschutz vernachlässigt wurden. Dies erklärt sich daraus, dass sie im täglichen Arbeitsfeld des sozialpädagogischen Dienstes nur einen verschwindend geringen Teil einnehmen. Mit den bereits geschilderten Regelungen zur Dokumentation und Teambesprechung sind auch für diese Fälle Verfahren und Regelungen getroffen worden, die dem Kinderschutz gerecht werden und Fehleinschätzungen vermeiden helfen.

Mit der Erarbeitung des Qualitätshandbuchs für den sozialpädagogischen Dienst sollen zukünftig allgemein gültige Verfahrens- und Spezialregelungen in einer „Vorschrift“ zusammengefasst werden. Damit sollen auch alle ggf. bestehenden Regelungslücken geschlossen werden. In Bezug auf die Verfahren zur Umsetzung der Garantenstellung des Jugendamtes erfolgt dies mit den hier dargestellten Regelungen. Die ständige Überprüfung muss jedoch in das Qualitätsmanagement übernommen werden.

#### **4.8 Kooperationen (KITA/ ARGE/ Gesundheitswesen...)**

Kritisch angemerkt wird, dass die Aufgaben der aufsuchenden Sozialarbeit und des Kinderschutzes allein beim Jugendamt liegen und damit bei den Mitarbeitern des sozialen Dienstes. Das Gesundheitsamt ist wesentlich stärker einzubeziehen. Erforderlich ist die Mitwirkung in einem multiprofessionellen Team zur Gefährdungsabschätzung und die Entwicklung eines Kinderschutzkonzeptes.

Hier muss Kooperation und Vernetzung in Bezug auf Kinderschutz verbindlich geregelt werden um alle Ressourcen in und außerhalb der Behörde zu nutzen und Informationsverluste zu vermeiden.

Zwischen den Kindertagesstätten und der ARGE wurde ein zusätzlicher Informationsaustausch eingeführt. Das Jugendamt wird über gefährdende Faktoren unterrichtet. Dies kann jedoch zukünftig nicht ausreichen, da die notwendige Vernetzung in mehr als nur einseitiger Information bestehen muss. Die Kooperationen sind zukünftig weiter auszubauen.

Dazu ist die Umsetzung des vorliegenden Konzeptes „ Frühe Hilfen“ im Sinne eines Frühwarnsystems ein wichtiger Baustein.

#### **4.9 Definition der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Leitungskräfte**

Erkennbar ist jedoch, dass die Rolle der Sachgebietsleitung neu definiert werden muss. Um den umfangreichen Beratungs- Evaluations- und Kontrollpflichten gerecht zu werden muss die Einzelfallbearbeitung wesentlich reduziert werden.

Es ist vorgesehen, dass in der Sachgebietsleitung eine besondere Verantwortung für die Koordination des Kinderschutzes (Projekt) verankert wird. Dazu kommt die erweiterte Beratungsfunktion im Casemanagement.

Entscheidend für die Aufgabenbeschreibung der Leitungskräfte wird sein, wie die Einbindung des fachlichen Controlling und Qualitätsmanagements definiert wird. Maßgeblich dabei ist ebenfalls, welche Aufgabenzuschnitte für einzelne Abteilungen gewählt werden und in welchem Umfang sachbearbeiterische Aufgaben zugeordnet werden.

Für die Gesamtorganisation müssen allgemeingültige Leitungsgrundsätze erarbeitet werden. Dies erleichtert die Organisation, Aufgabenzuschreibung und – erfüllung und stellt Transparenz nach innen und außen her.

Klar ist jedoch, dass neben der politischen Verantwortung, die fachliche Gesamtverantwortung der Amtsleitung und dem Jugendhilfeausschuss (Zweigliederigkeit

§ 70 SGB VIII) obliegt. Hier sollten in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den freien Trägern der Jugendhilfe - in Anlehnung an die politischen Vorgabe - Zielsetzungen zur fachlichen Weiterentwicklung der Jugendhilfe vereinbart werden. An der Umsetzung dieser Ziele müssen sich dann auch die folgenden Leitungsebenen messen lassen.

#### **4.10 Abbau der Kompromisse und des organisatorischen Aufwandes im sozialpädagogischen Dienst**

In einer gutachterlichen Stellungnahme und in den Überlastungsanzeigen wird geschildert, dass innerbehördliche Regelungen erheblichen organisatorischen Aufwand verursachen, der zu Kompromissen in der Einzelfallarbeit führt. Als beispielhaft wird die Diskrepanz zwischen den Öffnungszeiten und der eigentlichen Arbeitszeit angeführt.

Zur Entlastung wird für den sozialpädagogischen Dienst vorgeschlagen, die Sprechzeiten zu reduzieren, indem zwei Schließtage (Montag/ Mittwoch) eingeführt werden. Ansonsten gelten die Sprechzeiten wie im Stadthaus geregelt. Die Ansprechbarkeit des sozialpädagogischen Dienstes wird durch Anrufbeantworter sichergestellt.

Die Schließtage können dann genutzt werden, um die vorgeschriebenen Fachteamberatungen, Supervisionen und Clearingberatungen auch organisatorisch festzuschreiben. Dies trägt wesentlich zu einem besseren Zeitmanagement für die einzelnen Mitarbeiter bei. Zusätzlich wird die Möglichkeit erhöht, dass die fallzuständigen Mitarbeiter erreicht werden, da nicht eine Vielzahl wechselnder Ansprechpartner (Bereitschaftssystem zur Sicherung der Sprechzeiten) benannt werden.

Zur Bearbeitung von Gefährdungsmeldungen und die notwendigen Hausbesuche steht ein Dienstwagen zur Verfügung. Damit verkürzen sich die Wegezeiten zugunsten der Fallarbeit.

#### **4.11 Sicherung von Supervision und Weiterbildung für den SpD als Bestandteil der Personalentwicklung**

Für beide sozialpädagogischen Dienste ist im Jahr 2008 jeweils eine monatliche Supervision gesichert.

Für den sozialpädagogischen Dienst wurde unter Berücksichtigung der festgestellten Bedarfe für das Jahr 2008 ein durchgängiges Weiterbildungskonzept mit den folgenden Inhalten erarbeitet:

## **I. Seminar Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung**

### **1. Tag**

- Ressourcen und Resilienz
  - Selbstreflexion : Kindeswohl
  - Einführung in das Systemische Denken (Wirklichkeit, Kommunikation, Autopoiese-Ressourcenorientierung)
  - Systemische Methoden in Theorie und Praxis
- Der Systemische Dreiklang in Theorie und Praxis: Der Systemische Dreiklang als Instrument zur Beobachtung und Auswertung; Moderation

### **2. Tag**

- Kindeswohlgefährdung und mögliche Folgen für die Kinder
- Vernachlässigung
- psychische Misshandlung
- physische Misshandlung
- sexueller Missbrauch
- Münchhausen-by-proxy-Syndrom
- Grenzen und Möglichkeiten der Risikoeinschätzung, Instrumente zur Bewertung einer Kindeswohlgefährdung

## **II. Seminar Familie als System**

### **1. Tag**

- Selbstreflexion zum Thema : Familie
- Die Familie als System (Rituale-Regeln-Tradition- Loyalität-Familiengeheimnisse)
- Das Familiensystem im Kontext anderer Systeme und als Mitglied größerer Systeme
- Das Familienbrett als Visualisierungswerkzeug zur Fallbesprechung und Bearbeitung

### **2. Tag**

Kindeswohlgefährdung im Familiensystem

- Traditionslinien zum Thema Kindeswohlgefährdung
- Besondere Problemstellungen in Familien – „ Das unverschuldete Elternversagen“ (zum Beispiel: Sucht, psychische Erkrankungen eines Elternteils)

- Sexuelle Gewalt im Familiensystem
- Umgang mit Familien bei Verdacht oder im Fall von Kindeswohlgefährdungen ; Dokumentation

### **III. Grenzen und Möglichkeiten – Der gesetzliche Rahmen**

#### **1. Tag**

- Auftragsklärung
- Selbstreflexion zum Thema: Individuelle Anliegen
- Auftragsklärung im Kontext unterschiedlicher Anliegen
- Grenzen und Verhandlungsspielräume

#### **2. Tag**

- Der juristische Rahmen und die Auswirkungen auf die Sozialarbeit:
- Was ist neu? Was ist bekannt?
- Verantwortung und Möglichkeiten
- Datenschutz-Schweigepflicht-Meldepflicht
- Juristische Möglichkeiten und Grenzen bei Kindeswohlgefährdung

### **IV. Fallbegleitung und Kooperation**

#### **1. Tag**

- Was ist „professionelle Distanz“?
- Selbstreflexion zum Thema : Belastung und Entspannung
- Verschiedene Settings- Durchführung und Gestaltung
- Fallbegleitung-Fachberatung
- Abschluss einer Begleitung/ Beratung

#### **2- Tag**

- Alternativen zur Herkunftsfamilie: Adoption und Pflegefamilie
- Überprüfung eines eigenen Netzwerkes: Wo sind Stärken? Wo gibt es Lücken?
- Kooperationsmöglichkeiten und –ausgestaltung
- Abschlussgespräch

Die Vier Bausteine werden über das gesamte Jahr 2008 verteilt vermittelt. Es wird jeweils der Praxisbezug zu den geltenden und neu entwickelten fachlichen Standards hergestellt.

#### **4.12 Erarbeitung eines Kinderschutzkonzeptes für die Stadt**

In dem Projekt Kinderschutzkonzept wird auch der Einsatz eines Kinderschutzkoordinators geprüft. Auftrag ist mit den gewonnenen praktischen Erfahrungen ein Aufgabenprofil für solch eine Tätigkeit zu beschreiben.

Ein Kinderschutzkonzept für Schwerin muss in Zusammenarbeit mit den freien Trägern der Jugendhilfe (AG nach § 78 SGB VIII) erarbeitet und fortgeschrieben werde. Für die Aufgabe eines Kinderschutzkoordinators muss im Amt eine neue Stelle geschaffen werden – siehe Bericht „ Fritsche „ -

## **5. Zusammenfassung der notwendigen Maßnahmen**

Da dieser Bericht als Arbeitspapier zur Festschreibung und Umsetzung der notwendigen Maßnahmen gedacht ist, werden diese in einer Übersicht zusammengefasst. Es wird vorgeschlagen, die fachliche Begleitung und Kontrolle der Einzelmaßnahmen, verbunden mit einer Berichtspflicht an die Stadtvertretung, in die Verantwortung des Jugendhilfeausschusses zu geben.

Tabelle S. 28 – 31



1. Kurzfristige Maßnahmen
2. Mittelfristige Maßnahmen

| Lfd. Nr | Maßnahme  | Ziel/ Zweck  | Erfordernis   | Anmerkung  | Erledigt bis                   |
|---------|---|--|---|--|--------------------------------|
| 1.1     | Auswertung des Einzelfalls in einer Fallsupervision mit den Mitarbeitern des Sozialpädagogischen Dienstes | Verdeutlichen der Zusammenhänge im Einzelfall, Schwachstellen aufzeigen, fachliche und persönliche Interpretationsmuster transparent machen  | durch externen Supervisor   |  | November 07                    |
| 1.2     | Änderung der Arbeitsanweisung nach den ersten Erkenntnissen   | <ul style="list-style-type: none"> <li>- verbindlichere Regelung zu den Hausbesuchen und der „Inaugenscheinnahme“ aller Geschwisterkinder,</li> <li>- Fachteamprinzip verbindlich</li> </ul>                                   | Überarbeitung der Arbeitsanweisung und Erlass einer vorläufigen Arbeitsanweisung  | Vorläufig, weil zu erkennen ist, dass weitere Änderungen nötig werden, diese jedoch im Diskurs mit den SpD entstehen müssen. (Transparenz, Akzeptanz, Tauglichkeit)          | Januar 08                      |
| 1.4     | Supervision für SpD über das gesamte Jahr sichern   | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fallsupervision als Weiterbildungschance nutzen,</li> <li>- Korrekturmöglichkeit für individuelle „Fehleinschätzungen“</li> </ul>   | Vertragliche Vereinbarung mit einem Anbieter treffen  |  | 02/08                          |
| 1.5     | Fortbildungskonzept erarbeiten  | <p>Fortbildung insbesondere zum Thema Kindeswohlsicherung und systemischer Zusammenhänge und deren Auswirkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Indikatorenmodell</li> <li>- Falltraining „Kindeswohl“</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel</li> <li>- Teilnahme für die Mitarbeiter (zeitlich) ermöglichen</li> </ul> | Aus den Berichten wird deutlich, dass u.a. das Zusammenwirken der verschiedenen familiären Interessen, Interaktionen und Befindlichkeiten nicht ausreichend beachtet wurden. | 02/08<br><br>Umsetzung laufend |
| 1.6     | Mobilität des SpD verbessern  | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erleichterung, zusätzliche auch unvorhergesehene Hausbesuche im Arbeitsalltag</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>- eigener Dienst PKW, Erlaubnis zur Nutzung privater</li> </ul>  | Bisher wurden mit erheblichem Zeitaufwand öffentliche Verkehrsmittel   | 03/08                          |

|        |   |  |  |  |  |
|--------|---|--|--|--|--|
|        |   | <ul style="list-style-type: none"> <li>umzusetzen</li> <li>- Zeitersparnis schaffen</li> </ul>   | PKW's  | genutzt.   |  |
| 1.7    | Sofortige personelle Verstärkung des SpD                      | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Überlastungssituation abbauen</li> <li>- Kompensation der Zeit, die durch neue und zusätzliche Verfahren</li> </ul>   |  |  | 03/08  |
| 1.8    | Verbesserung der organisatorischen Arbeitsbedingungen des SpD | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beratungssituationen und Situationseinschätzungen müssen in einer ungestörten, konzentrierten Atmosphäre stattfinden</li> <li>- Zur Abarbeitung der Anliegen muss ausreichen (ungestörte) Zeit zur Verfügung sein</li> <li>-</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einzelzimmer</li> <li>- Anpassung der Öffnungszeiten</li> <li>- Anrufbeantworter</li> </ul>   |  | 03/08  |
| 1.9    | Einsatz eines Kinderschutzkoordinators                        | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beratung in Kinderschutzfällen (Fachteam) und Begleitung der Fälle</li> <li>- Überwachung der fachlich korrekten Umsetzung der jugendamtlichen Kinderschutzkonzeption</li> </ul>  | Einstellung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (§ 72 a SGB VIII)  |  | 05/08  |
| 1.1011 | Erarbeitung eines Indikatorenmodells „Kindeswohlgefährdung“   | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verbesserung der Wahrnehmung des Schutzauftrages</li> <li>- Erhöhung der Verlässlichkeit individueller Einschätzungen</li> <li>- Ausweitung des „Vier Augen Prinzips“</li> <li>- Senken der Beurteilungsschwelle</li> </ul>             | <ul style="list-style-type: none"> <li>-Erarbeitung eines Modells</li> <li>- Abstimmung / Bekanntmachung der Fachkräfte des Amtes mit dem Modell und der Anwendung</li> <li>- Einführung und Evaluation</li> </ul> | Voraussetzung für ein Indikatorenmodell, ist analog anderer Risikobewertungen, dass sie im täglichen Handeln von den Fachkräften „gelebt“ werden. Daher müssen sie treffend, handhabbar und bekannt sein. Hier ist externe Begleitung notwendig. | 03/08<br>Evaluation/<br>Überarbeitung<br>03/09 |
| 2.     | <b>Mittelfristige Maßnahmen</b>                               |  |  |  |  |
| 2.1.   | Einführung eine Frühwarnsystems „Familienprävention“          | <ul style="list-style-type: none"> <li>- in Anlehnung an das „Dormagener Modell“ sollen allen Familien mit Neugeborenen erreicht</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Konzeption überarbeiten</li> <li>- Finanzmittel bereitstellen</li> </ul>  |  | 06/08  |

|     |   |  |   |   |       |
|-----|---|--|---|---|-------|
|     |   | <ul style="list-style-type: none"> <li>- werden</li> <li>- Beratungs- und Hilfsangebote sollen unterbreitet werden</li> <li>- Vernetzung verschiedener Akteure zum Kinderschutz organisieren</li> </ul>                  |   |   |       |
| 2.2 | Abstimmung mit der ARGE verbessern  | - verbindliche Informationsweitergabe nach dem Indikatorenmodell vereinbaren   | - Absprachen mit der ARGE treffen   |   | 06/08 |
| 2.3 | Erarbeitung eines Qualitätshandbuchs für den sozialpädagogischen Dienst                           | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zusammenfassung aller erarbeiteten Standards, Verfahren und Vorschriften</li> <li>- Meldeverfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung überprüfen</li> </ul>                  | - Zusammenfassung und Abstimmung in einer amtsinterne Arbeitsgruppe   | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Abstimmung mit allen freien Trägern muss erfolgen (Verträge § 8a SGB VIII)</li> <li>- Die Verfahren dienen als Standards in einer Kinderschutzkonzeption die entsprechende Hilfsangebote einbezieht</li> </ul> | 12/08 |
| 2.4 | Ständige Überprüfung der Verfahren zum Schutz des Kindeswohls                                     | - Erarbeitung eines Leitfadens „Kinderschutz“  | Zusammenarbeit mit freien Trägern der Jugendhilfe   |   | 12/08 |
| 2.5 | Organisationsuntersuchung in den Bereichen der Jugendhilfe  | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Klärung von Strukturen und Aufgabenzuschreibungen</li> <li>- Leitungsaufgaben beschreiben</li> <li>- Fallbelastung beurteilen</li> <li>- Arbeitsabläufe optimieren</li> </ul>   |   |   | 12/08 |
| 2.6 | Rolle der Sachgebietsleitung neu bestimmen und stärken  | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verstärkung der Fachberatung</li> <li>- Einführung eines Fallclearings- und Vergabesystems</li> </ul>   |   |   | 05/08 |
| 2.7 | Verbesserung der Abstimmungen mit den Kindertagesstätten gemeinsamen Umsetzung des Schutzauftrags | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schulung der KITA-Mitarbeiterinnen zur Umsetzung der Verträge nach § 8a SGB VIII</li> <li>- Vereinbarung zum Umgang bei längerfristigen Verbleiben aus Einrichtungen</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fachberatung verstärken</li> <li>- Informationswege beschreiben und vereinbaren</li> </ul> |   | 06/08 |
| 2.8 | Verbesserte Verfahrensabstimmung mit  | - Sensibilisierung der Kita-   | - Abstimmung mit den  | Es empfiehlt sich, die  | 0//08 |

|     |  |  |  |                                 |         |
|-----|--|--|--|---------------------------------|---------|
|     | allen Kindertageseinrichtungen   | <p>Mitarbeiterinnen, wann Indikatoren einer Gefährdung vorliegen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schulung zum zweistufigen Verfahren des § 8a SGB VIII in Umsetzung der Vereinbarung</li> </ul> | <p>Trägern von Kindertages-stätten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fachberatung organisieren</li> <li>- Informationswege beschreiben</li> </ul> | Tagesmütter einzubeziehen.      |         |
| 2.9 | Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Kinderschutz und Auftrag des Jugendamtes | - Informationsveranstaltungen zum Thema Kinderschutz   | - Dies sollten gemeinsame Aktionen mit freien Jugendhilfeträgern sein  | Dies sollte gemeinsame Aktionen | laufend |

## **Erstgespräch**

Ausgangssituation:

Eine Person kommt in das Jugendamt und hat ein Anliegen bezüglich Kindern, Jugendlichen, Eltern, Familien. Die Person formuliert dieses Anliegen. Die Person verfolgt ein Ziel mit der Veröffentlichung ihres Anliegens.

### **1. Das dargestellte Anliegen muss zunächst unter drei Aspekten bewertet werden:**

A. Besteht das Anliegen darin, eine Information oder Auskunft zu erhalten über eine Leistung außerhalb der Leistungen und anderen Aufgaben des SGB VIII?

B. Ist die Fachkraft auf der Grundlage der erhaltenen Informationen im Rahmen des SGB VIII befugt und gleichzeitig verpflichtet zu helfen bzw. einzuschreiten ( Nichtgewährleistung einer dem Wohl des Kindes dienenden Erziehung im Sinne des SGB VIII, § 27 )?

C. Liegen darüber hinaus Anhaltspunkte, und zwar gewichtige für eine Kindeswohlgefährdung vor (im Sinne des SGB VIII § 8a und des BGB § 1666 Abs.1) ?

**2. Um das Anliegen der Person nach den Punkten A, B,C bewerten zu können sind zunächst primäre Informationen im Verlaufe des Erstgesprächs zu erheben und im Dokumentationsbogen Erstgespräch festzuhalten. Dazu verfügt das Jugendamt über ein Recht und eine Pflicht zur Informationsbeschaffung.**

3. Bei Vorliegen des **Sachverhaltes A** erhält der Auskunftssuchende durch die Fachkraft des Jugendamtes die Information zu seinem Anliegen oder eine Information über einen zuständigen Ansprechpartner für die Bearbeitung seines Anliegens

4. Bei Vorliegen des **Sachverhaltes B** ist das Jugendamt verpflichtet Hilfs – und Unterstützungsangebote nach dem SGB VIII anzubieten, das Verfahren zur Gewährung dieser Hilfen zu erläutern und Vereinbarungen dazu zu treffen sowie die Realisierung des Vereinbarten zu kontrollieren.

5. Bei Vorliegen des **Sachverhaltes C** muss das Jugendamt in Ergänzung des Erstgesprächs

- eine vertiefte Informationsgewinnung- und Ressourcenrecherche realisieren
- die gewonnenen Erkenntnisse nach dem Indikatorenmodell bewerten und
- bei gegebener Kindeswohlgefährdung entsprechend dem Handlungsplan bei Kindeswohlgefährdung verfahren ( u.a. Fachteam, Unterstützungsangebote für die Sorgeberechtigten nach SGB VIII, Interventionen nach SGB VIII),

Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung kann sich die Jugendhilfe im Rahmen ihres Schutzauftrages nicht auf Tätigwerden nur „auf Antrag“ bzw auf „Nachfrage“ beschränken, sondern sie muss von Amts wegen tätig werden. Sobald der öffentliche Träger von der Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen Kenntnis erhält, ist sein Schutzauftrag aktiviert.

Gewichtige Anhaltspunkte sind konkrete Hinweise oder ernst zu nehmende Vermutungen für eine Gefährdung. Voraussetzung ist, dass diese nicht nur entfernt auf eine potentielle Gefährdung hindeuten, sondern von gewissem Gewicht und im JA tatsächlich angekommen sind.

Einheitlich anerkannt ist, dass die Fachkraft im Jugendamt zumindestens dann eine Garantenstellung gegenüber einem Kind oder Jugendlichen innehat, wenn die abstrakte Aufgabe des staatlichen Wächteramtes in einer konkreten Fallsituation durch die Übernahme der Fallverantwortung aktiviert worden ist. Die Dokumentation des gesamten Vorgangs beginnt mit dem Dokumentationsbogen des Erstgesprächs.

## Dokumentationsbogen Erstgespräch

### 1. Problemanzeige durch:

Name, Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

### 2. Problemanzeige am:

### 3. Was wird als Problem/Anliegen genannt:

### 4. Stellung des Problemanzeigers zum Problem :

### 5a. Welche Kinder stehen in Beziehung zu dem Problem:

Name, Vorname, geboren, Kita/Schule

### 5b. Welche Kinder gehören darüber hinaus zum Familiensystem:

Name, Vorname, geboren, Kita/Schule

### 6. Welche Erwachsenen stehen in Beziehung zu dem Problem:

Name, Vorname geb. Rolle/Funktion Tätigkeit

Mutter/ Stiefmutter

Vater /Stiefvater

Lebenspartnerin des Vaters

Lebenspartner der Mutter

Großeltern seitens der Mutter

Großeltern seitens des Vaters

Weitere Familienmitglieder

Lehrer und andere

### 7. Seit wann besteht das Problem:

### 8. Wie sind die Kinder von dem Problem betroffen:

Ja

nein

-Unterernährung

- Verwahrlosung

-Verletzungen/familiäre Gewalt/-Misshandlungen

- Suchterscheinungen

-Schulverweigerung

-Ängste

-Einnässen/Einkoten

-Beziehungs-/Bindungsvernachlässigung

- Kontaktarmut/ Isolationserscheinungen

## **9. Wie sind die am Problem beteiligten Erwachsenen betroffen**

Wer

Suchtkrankheit  
Psychische Erkrankung  
Überforderung mit Erziehung  
Trennung und Scheidung  
Partnerschaftsgewalt

## **10. Wurden bereits Hilfen in Anspruch genommen**

## **11. Welche Hilfe und Unterstützung nach SGB VIII wird im Gespräch durch die Fachkraft vorgeschlagen:**

## **12. Wer hat welchem Hilfsangebot zugestimmt:**

## **13. Was sind die nächsten Schritte im Hilfeprozess und wer ist verantwortlich:**

## **14. In Ergänzung des Erstgesprächs bei Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung**

Welche weiteren Schritte zur vertieften Informationsgewinnung sollen realisiert werden:

Hausbesuch in der Wohnung

Name

Adresse

Datum

Folgegespräch(e) mit

Name

Adresse

Datum

## **15. Bewertung nach dem Indikatorenmodell:**

# 1. Fallpräsentation zur Überaqbe im Fachteam

Protokoll zur kollegialen Beratung bei drohender Kindeswohlgefährdung

|           |                              |                     |  |
|-----------|------------------------------|---------------------|--|
| Datum     |                              | <b>Genogramm</b>    |  |
| Fachkraft |                              |                     |  |
| Anlass    |                              |                     |  |
|           | <b>Bereiche:</b>             | <b>Indikatoren:</b> |  |
|           | Im Bereich Gesundheit        |                     |  |
|           | Im Bereich körperlich Gewalt |                     |  |
|           | Im Bereich Missbrauch        |                     |  |
|           | Im Bereich Aufsichtspflicht  |                     |  |
|           | <b>Stolpersteine/Risiken</b> |                     |  |

|  |  |
|--|--|
| <b>Falldarstellung</b>                               | (kurz das Wesentlich)                                      |
| <b>Kooperationswille/<br/>Aufträge,<br/>Auflagen</b> | (Richtungsziele der Klienten/ Originalton der Beteiligten) |

Zur Allgemeinen Datensammlung am:

Unterschrift:

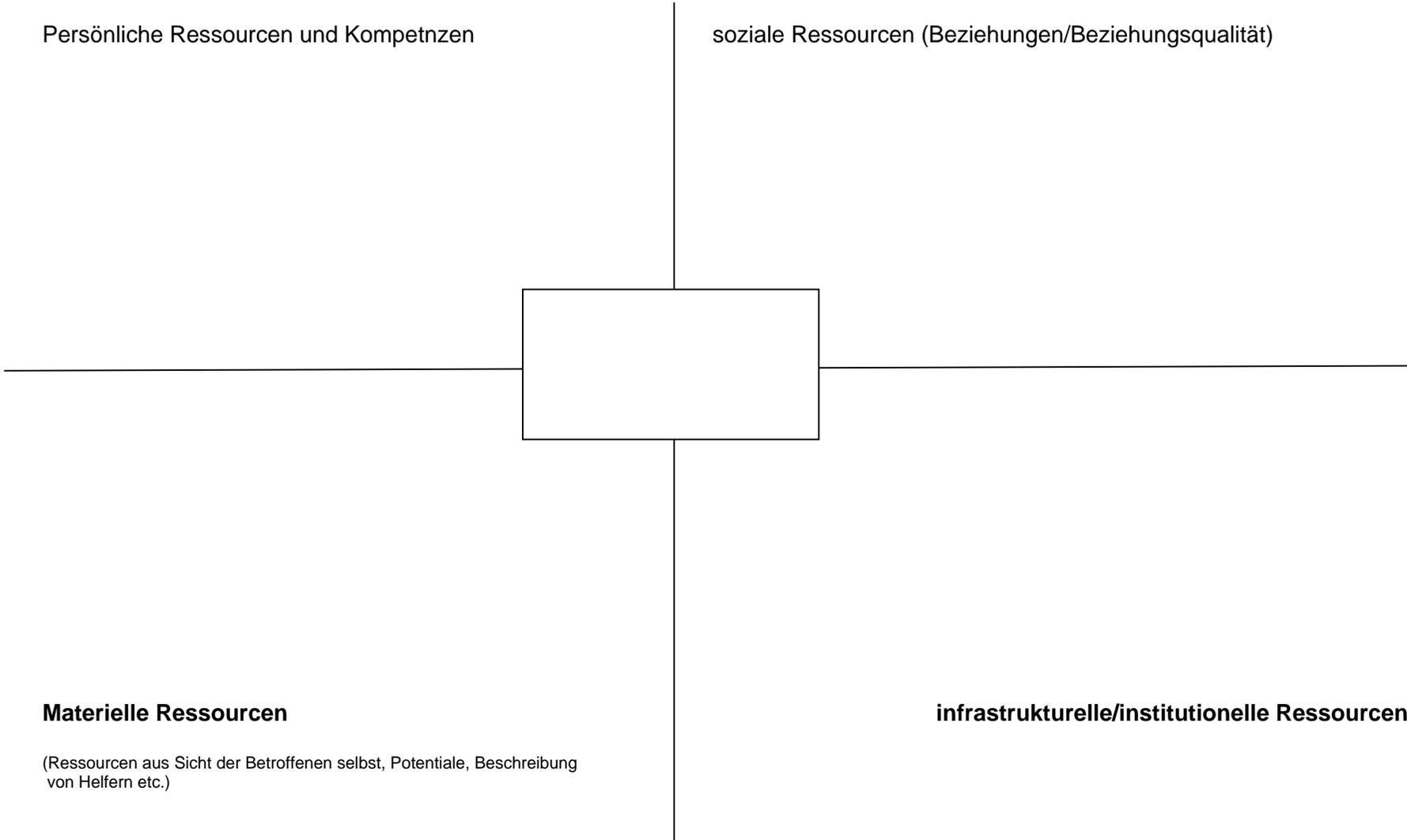
---

**Anlage 2 b**

**2. Fallpräsentation zur Überagbe im Fachteam/ Ressourcen und Potentiale**

Persönliche Ressourcen und Kompetenzen

soziale Ressourcen (Beziehungen/Beziehungsqualität)



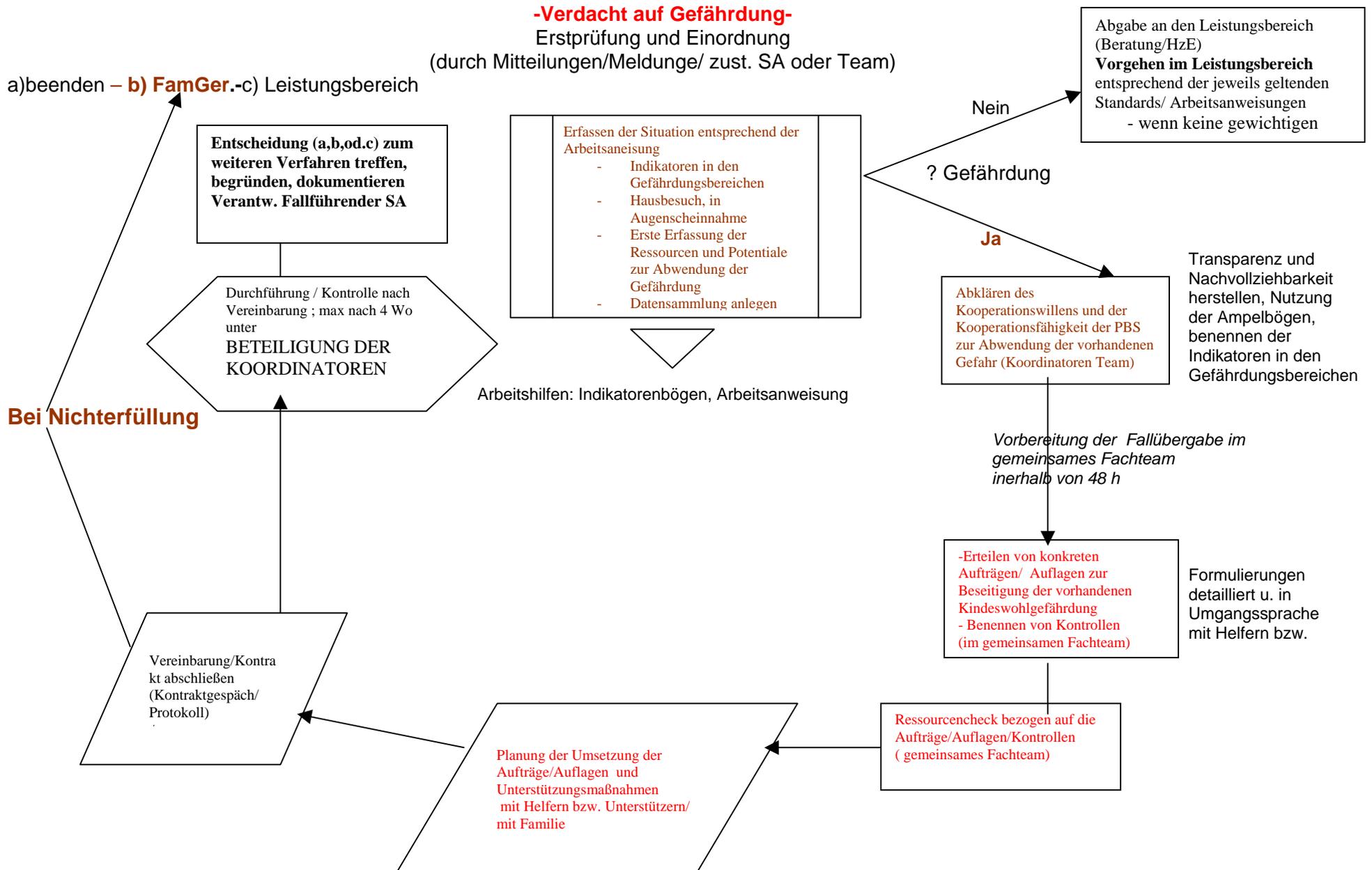
**Materielle Ressourcen**

(Ressourcen aus Sicht der Betroffenen selbst, Potentiale, Beschreibung von Helfern etc.)

**infrastrukturelle/institutionelle Ressourcen**

### Anlage 3

### Beispielhafter Arbeitsablauf und Schnittstellenbeschreibung im Gefährdungsbereich – Projekt Kinderschutzkoordination



## Anlage 4

### **Arbeitshilfe/ Gesprächsleitfaden für Fragestellungen zum Kindeswohl (0-6 Jahre)**

(Quelle: Qualitätshandbuch Jugendhilfe der Stadt Dormagen)

#### **1. Was sind die körperliche Bedürfnisse:**

- o Essen, Trinken, Kleidung, Schlaf, Wach-Ruhe-Rhythmus, Zärtlichkeit, Körperkontakt,
- o Schutz vor Gefahren, Schutz vor Krankheiten, Schutz vor gefährdenden Wittereinflüssen, Schutz vor materiellen Unsicherheiten

#### **• Mögliche Fragen:**

- o Gibt es chronische Krankheiten Behinderungen?
- o Ist das Kind chronisch müde ?
- o Hat es eine erhöhte Krankheitsanfälligkeit, häufige Infektionen, häufige Krankenhausaufenthalte?
- o Gibt es Anzeichen von Unter- oder Überernährung?
- o Ist die motorische und sensormotorische Entwicklung altersgemäß?
- o Hämatome? Mehrfachverletzungen in verschiedenen Heilungsstadien? Striemen? Narben? Spuren von Gegenständen?
- o Knochenbrüche? Mehrfachbrüche in verschiedenen Heilungsstadien?
- o Verbrennungen? Verbrühungen?
- o Auffällige Rötungen? Entzündungen im Anal- und Genitalbereich?
- o Einnässen? Einkoten?
- o Bauchschmerzen? Kopfschmerzen? Atemstörungen?
- o Gibt es deutliche Entwicklungsverzögerungen?

#### **• Zusätzliche Fragen für Säuglinge und unter 2 Jährige**

- o Gibt es Anzeichen für eine Gedeihstörung / Fütterungsstörung (mangelnde Nahrungsaufnahme, Flüssigkeitsaufnahme unerklärliches Untergewicht)?
- o Steifheit, Verspannung, Schläffheit?
- o Schüttelsymptome?
- o Schreikind? Unruhig?
- o Traurig? Apathisch?
- o Trifft man das Kind ständig in durchnässten Windeln an?
- o Sind größere Teile der Hautoberfläche entzündet?
- o Finden sich regelmäßig Dreck und Stuhlreste in den Hautfalten?
- o Liegt das Kind tagsüber stundenlang in einem abgedunkelten Raum?
- o Sind Matratzen und Kissen ständig nass und muffig?
- o Liegt das Kind immer in der Wippe, der Tragetasche oder im Bett?
- o Gibt es eine stete Gewichtszunahme?
- o Sind hygienische Mindeststandards gewahrt (Reinigung Flasche, Schnuller, etc.)
- o Ist das Recht auf Vorsorge (Z.B. U-Untersuchung, Impfungen) gewährleistet?
- o Wird das Kind ohne Aufsicht auf den Wickeltisch oder in die Badewanne gesetzt?
- o Wird das Kind für sein Alter zu lange allein gelassen?
- o Werden Gefahren im Haushalt übersehen (Steckdosen, Medikamente, Putzmittel, Treppen etc.)
- o Sind Eltern durch psychische Krankheiten, Suchtabhängigkeiten oder ähnliches in ihrer Wahrnehmung getrübt oder in ihrer

Verantwortungsfähigkeit eingeschränkt?

## **2. Was sind die emotionalen, beziehungsmaßige Bedürfnisse:**

- o Liebe, Annahme und Zuwendung, tragfähige Beziehungsmuster,
- o Bedürfnis nach sozialer Bindung und einfühlendem Verständnis
- o Dialog und Verständigung (verbal und nonverbal)
- o Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft, Familie
- o Soziale Anbindung an Kindergarten und andere Kinder
- o Wertschätzung, d.h. bedingungslose Anerkennung als seelisch und körperlich wertvoller Mensch, seelische Zärtlichkeit

### **• Mögliche Fragen**

- o Hyperaktivität, motorische Unruhe?
- o Ist das Kind ängstlich? Scheu? Zurückgezogen? Schreckhaft?
- o Traurig? Verschlussen? Apathisch?
- o Aggressiv? Selbstverletzend?
- o Orientierungslos? Unkonzentriert?
- o Distanzlos? Grenzenlos?
- o Besonders anhänglich?
- o Geringes Selbstvertrauen im Umgang mit Menschen?
- o Deutliche Verunsicherung?
- o Wie ist die Beziehung zu den Pädagogen?
- o Wie ist die Beziehung zu Gleichaltrigen?
- o Ist das Kind sozial isoliert, kommt es nie mit anderen Kindern/ Erwachsenen in Kontakt?
- o Sexualisiertes Verhalten?
- o Schlafstörungen?
- o Essstörungen?
- o Gibt es deutliche Entwicklungsverzögerungen?

### **• Zusätzliche Fragen für Säuglinge und Kinder unter 2 Jahren**

- o Wird das Kind beim Füttern in den Arm genommen oder bekommt es eine Flasche die es allein trinken muss?
- o Erfolgt das Wickeln grob und ohne Ansprache?
- o Wird dem Kind bei Krankheit oder Verletzung, Trost verweigert?
- o Bleibt das Kind trotz anhaltendem Schreien unbeachtet?
- o Ist das Kind einer gewalttätigen Atmosphäre ausgesetzt, auch Elternstreit?
- o Machen die Eltern dem Säugling durch anschreien, grobes anfassen, schütteln oder schlagen Angst?
- o Wird dem Kind ausreichender Körperkontakt angeboten?
- o Wird das Kind ständig verschiedenen Personen zur Betreuung überlassen?
- o Hat das Kind eine verantwortungsfähige Bezugsperson, die beabsichtigt, langfristig für das Kind zu sorgen?

### **3. Intellektuelle Bedürfnisse:**

- o Das Kind muss gefördert werden, seine geistigen Kräfte zu entfalten und seine Kompetenzen zu entwickeln
- o Förderung der Neugierde
- o Anregungen und Anforderungen
- o Unterstützung beim erleben und erforschen der Umwelt

#### **• Mögliche Fragen**

- o Wird nicht oder kaum mit dem Kind gesprochen?
- o Wird nicht oder kaum mit dem Kind gespielt?
- o Steht altersentsprechendes Beschäftigungsmaterial zur Verfügung?
- o Ist die Sprache des Kindes altersgerecht entwickelt?
- o Nimmt das Kind seine Umwelt neugierig wahr?
- o Gibt es Wahrnehmungsstörungen, Gedächtnisstörungen, Konzentrationsschwäche?
- o Regelmäßiger Besuch der Tageseinrichtung (Kita, OGS,)?
- o Regelmäßiger Schulbesuch? Schulschwänzen? Regelmäßige Erledigung der Hausaufgaben?
- o Freizeitangebote (Sportverein, Kulturveranstaltungen, Musikschule etc.)
- o Angemessener TV- und Medienkonsum?
- o Angemessener Umgang mit dem Computer /Internet

### **4. Moralische Bedürfnisse und Bedürfnis nach Selbstverwirklichung:**

- o Unterstützung bei der Bewältigung von Lebensängsten
- o Unterstützung der eigenständigen Durchsetzung von Zielen
- o Entwicklung eines Selbstkonzeptes zur eigenständigen, autonomen Persönlichkeit
- o Vermittlung von gesellschaftlichen Werten und sozialen Grenzen
- o Förderung des Rechts-/ Unrechtsbewusstseins
- o Anregung von Spiel und Leistung
- o Förderung von Motivation

#### **• Mögliche Fragen**

- o Positive Vorbilder?
- o Ansprechpartner, Gesprächspartner, Vertrauensperson?
- o Gibt es beim Kind ein Unrechtsbewusstsein?
- o Klare Generationengrenzen?
- o Rollenverständnis des Kindes (Familie, Einrichtung, Gleichaltrige)?
- o Frustrationstoleranz?
- o Akzeptanz von gesellschaftlichen Werten und Normen?
- o Akzeptanz der eigenen Persönlichkeit?

### **1. Gewährleistung des Kindeswohls**

Inwieweit ist das Wohl des Kindes durch die Sorgeberechtigten gewährleistet (ggf Indikatoren) oder ist dies nur zum Teil (Indikatoren + Risikobewertung) oder überhaupt nicht der Fall (Risikobewertung) ?

### **2. Problemakzeptanz**

Sehen die Sorgeberechtigten und die Kinder selbst ein Problem oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall ?

### **3. Problemkongruenz**

Stimmen die Sorgeberechtigten und die beteiligten Fachkräfte in der Problemkonstruktion überein oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall ?

### **4. Hilfeakzeptanz**

Können die Eltern Hilfe annehmen, auch für längere Zeit? Welche Hilfen und Unterstützung nehmen die Eltern an?